

Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 300,00 Euro dient dieser Nachweis in Verbindung mit einem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage beim Finanzamt.

Empfänger Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.

Empfänger der Spende Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.

Art der Zuwendung Spenden

Bankverbindung Bank für Sozialwirtschaft
DE75 1002 0500 0003 3163 05

Art der Zuwendung Mitgliedsbeiträge

Bankverbindung Bank für Sozialwirtschaft
DE75 1002 0500 0003 3163 04

Der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V. ist wegen seiner Förderung des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Steuernummer 27/029/33103 vom 08.10.2018, nach § 5 Abs. 1 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V. ist berechtigt Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Wohlfahrtswesens verwendet wird. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO. Lauf Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 300,00 Euro als Zuwendungsbestätigung.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird, haftet für die entgangenen Steuer. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. für Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Diese Frist ist taggenau zu berechnen, entsprechend § 63 Abs. 5 AO.